

# Ortsgemeinde S c h ö n b o r n

Az.: III/610-13(18)

## **Bekanntmachung**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den Bereich „Ortsstraße“ der Ortsgemeinde Schönborn gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1, Satz 2 Baugesetzbuch ( BauGB)**
- **Bekanntmachung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit in Form der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schönborn hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 den Aufstellungsbeschluss einer Ergänzungssatzung für den Gebietsteil „Ortsstraße“ beschlossen. Die Ergänzungssatzung hat künftig folgende Bezeichnung:

### **„ Ortsstraße“**

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 305 , 25/1 (teilweise) und 83/9 (teilweise) in der Gemarkung Schönborn. Die genauen Abgrenzungen des Geltungsbereiches sind dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates wird hiermit gem. § 2 Abs. 1, Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der interessierten Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch im Rahmen der Offenlage Gelegenheit gegeben, in der Zeit vom

**12. Januar 2018 bis 14. Februar 2018**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung, - Geschäftsbereich Umwelt, Planung und Bauen, Bezirksamtsstraße 8 (Heimatmuseum), 2. OG, Zimmer 4, 67806 Rockenhausen, während den üblichen Dienstzeiten, das sind montags und dienstags von 08.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Planurkunde, den textlichen Festsetzungen und der Begründung kann zusätzlich im Internet unter [www.rockenhausen.de](http://www.rockenhausen.de) unter der Rubrik Bürgerservice & Ortsgemeinden / Amtsblatt - Presse abgerufen bzw. eingesehen werden.

Rockenhausen, 19.12.2017

Gez.  
Michael Cullmann  
Bürgermeister

**Bebauungsplanentwurf laut Anlage beifügen !!!**